

Amtsgericht Bonn, Urteil vom 30.10.2017 (AZ: 118 C 253/16), Landgericht Bonn, AZ: 5 S 155/17 und 19 O 412/17

## Heimschließung: Keine Pflicht zur Übernahme aller Kosten

Das Amtsgericht Bonn hatte einen Heimträger nach der ordnungsrechtlich erzwungenen Schließung seiner Einrichtung dazu verpflichtet, den dort lebenden Bewohnern bis zu deren Lebensende die Differenz der Heimkosten zu erstatten, die den Bewohnern infolge ihres Umzugs in andere Einrichtungen entstanden (siehe *Altenheim* 2/18 und 3/18). Die Differenz war nicht unerheblich, da die Einrichtung zum Zeitpunkt ihrer Schließung lediglich Heimkosten berechnete, die unterhalb des unteren Drittels der vergleichbaren Einrichtungen im Umkreis lagen. Entsprechend empfindlich traf der Umzug die Bewohner nicht nur in persönlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Im Prozess wandte die Einrichtung ein, dass ihr gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 WBVG im Falle einer Schließung des Betriebes ein Kündigungsrecht zustehen würde und der Schaden daher zumindest auf den Zeitraum bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit begrenzt sein müsste. Das Amtsgericht Bonn versagte dem Heimträger diesen Einwand jedoch. Da die Schließung des Betriebes durch die Heimaufsichtsbehörde erfolgt wäre, wäre sie vom Heimträger zu vertreten gewesen. Als Folge sei es ihm nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf ein Kündigungsrecht zu berufen.

Vor dem Hintergrund, dass die Schließung auf einer Anordnung der Heimaufsichtsbehörde beruhte, erschien dieser Ansatz

des Gerichts aus der Sicht der betroffenen Bewohner mehr als plausibel. Dabei verkannte das Gericht jedoch, dass diese Rechtsprechung eine gleiche Pflicht auch den Heimträgern auferlegt, die vorsätzlich ihren Betrieb aus sachlich gerechtfertigten Erwägungen schließen, wie z. B. fehlende Wirtschaftlichkeit, Erkrankung des Betriebsinhabers selbst oder bei einer Betriebsaufgabe mit dem Ziel, in den Ruhestand zu treten, etc. Wenn die Anordnung einer Heimaufsicht, dazu führt, dass die Schließung des Betriebes vom Heimträger verschuldet wird und er deshalb auch nach Kündigung der Heimverträge verpflichtet bleibe, seinen Bewohner auf Lebenszeit die Heimkostendifferenz zu erstatten, die den Bewohnern bei einem Umzug in teurere Einrichtungen entstehen, dann gilt dies erst recht, wenn der Heimträger vorsätzlich seinen Betrieb schließt, um in den Ruhestand zu treten!

Dass dieser Ansatz nicht richtig sein kann, hat das Landgericht Bonn nunmehr sowohl im Berufungsverfahren (AZ: 5 S 155/17) als auch in einem zweiten erstinstanzlichen Verfahren (AZ: 19 O 412/17) entschieden. Das Landgericht Bonn hat darauf hingewiesen, dass das Kündigungsrecht des Heimträgers im Falle einer Schließung des Betriebes nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WBVG) unabhängig davon besteht, ob der Heimbetrieb schuldhaft geschlossen wurde oder nicht.

Auch aus Sicht des betroffenen Bewohners, der sich einen neuen Heimplatz suchen muss, ist es für den mit dem Umzug verbundenen persönlichen und finanziellen Einschnitt unerheblich, ob die Schließung des Hei-

mes auf einer vorsätzlichen Entscheidung des Heimträgers, einer behördlichen Entscheidung oder auf einer schicksalhaften Erkrankung des Trägers beruht. Der Gesetzgeber hat durch die Kündigungsfrist nach § 12 Abs. 4 S. 2 WBVG einen angemessenen Ausgleich gefunden zwischen den Interessen des Bewohners, Zeit zu haben, einen geeigneten neuen Heimplatz zu suchen und den Interessen des Heimträgers, berechtigt zu sein, sich aus der Branche zurückzuziehen und den Betrieb zu schließen.

Gerade familiäre Kleinbetriebe, die durch Mitarbeit verschiedener Familienmitglieder häufig unterdurchschnittliche Pflegesätze haben und die die massive Anhebung der baulichen Standards, wie sie in verschiedenen Bundesländern zwischenzeitlich erfolgte, weder umsetzen können noch einen Käufer für ihre kleinen Betriebe finden, können mit den beiden aktuellen Entscheidungen des Landgerichtes Bonn aufatmen. Eine Aufgabe des Betriebs führt zu-

mindest nicht dazu, dass solche Träger ihren Bewohnern auf Lebenszeit diejenige Heimkostendifferenz erstatten müssen, die dem Bewohner bei einem Umzug in eine Einrichtung mit höheren baulichen Standards nahezu zwangsweise entstehen wird, so lange die Kündigungsfrist nach § 12 Abs. 4 S. 2 WBVG durch den Heimträger eingehalten wird.

Im Rahmen sowohl einer vom Heimträger geplanten als auch einer ordnungsrechtlich erzwungenen Schließung des Betriebes ist den Heimträgern anzuraten, die Heimverträge mit den Bewohnern schriftlich zu kündigen (§ 12 Abs. 1 S. 2 WBVG) und sich nicht auf eine reine Information der Bewohnerschaft und der Angehörigen über die geplante Betriebsaufgabe zu beschränken.

Der Heimträger bleibt jedoch verpflichtet, dem Bewohner in diesen Fällen die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu erstatten. Ferner hat der Heimträger dem Bewohner auf Nachfrage eine angemessene alternative Versorgung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen (vgl. § 13 WBVG). Die Frage, welche Kriterien den Rahmen bestimmen, an dem die Angemessenheit des angebotenen neuen Heimplatzes gemessen wird, musste vom Landgericht nicht entschieden werden. ●

Nicola Dissel-Schneider

„Gerade familiäre Kleinbetriebe können mit den beiden aktuellen Entscheidungen des Landgerichtes Bonn aufatmen“

Nicola Dissel-Schneider, Rechtsanwältin



### MEHR ZUM THEMA

**Info:** Nicola Dissel-Schneider, Rechtsanwältin, HKB GmbH – Steuerberatungsgesellschaft & Rechtsanwalts-gesellschaft, Koblenz. [www.hkb-koblenz.de](http://www.hkb-koblenz.de)